



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2008

Kleine Anfrage

der Abg. Rock und Lenders (FDP) vom 09.09.2008

**betreffend Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete
Ausländer**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Asylbewerber und geduldete Ausländer unterliegen der Residenzpflicht in dem ihnen zugewiesenen Bezirk. Verstöße gegen diese Auflage werden mit Geldstrafen bis hin zu einem Jahr Haft geahndet. Bereits drei Verstöße gegen die Residenzpflicht genügen, um einen Ausländer von Bleiberechtsregelungen auszuschließen.

Durch Rechtsverordnung könnte die Residenzpflicht auf ganz Hessen ausgeweitet werden, sodass es den Betroffenen damit ermöglicht würde, vorübergehend den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen und auch ohne besondere Erlaubnis z.B. Freunde und Verwandte zu besuchen oder eine Arbeitsplatzsuche zu intensivieren.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Der Aufenthalt geduldeter Ausländer ist kraft Bundesgesetzes räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die von den Fragestellern gewünschte landesweite Mobilität durch Erweiterung des Bereiches der Residenzpflicht kann also nur Asylbewerber betreffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was spricht aus Sicht der Landesregierung für eine Residenzpflicht, die auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde oder des Regierungsbezirkes begrenzt ist?

Nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist einem Asylbewerber der Aufenthalt im Bundesgebiet kraft Gesetzes - also nicht aus Sicht der Landesregierung - nur beschränkt auf den Bezirk der für ihn zuständigen Ausländerbehörde gestattet. Mit dieser Vorschrift sollen

- eine ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens und
- eine gleichmäßige Verteilung der mit der Aufenthaltsgewährung verbundenen Lasten gewährleistet sowie
- einem etwaigen Missbrauch des Asylrechts durch einen unkontrollierten Aufenthalt im Bundesgebiet entgegengewirkt werden.

Der Asylbewerber darf den Bezirk der Ausländerbehörde nur bei Vorliegen gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestände oder aufgrund einer im Einzelfall von der Ausländerbehörde erteilten Erlaubnis nach vorheriger Antragstellung vorübergehend verlassen.

Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen nach § 58 Abs. 6 AsylVfG durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

Die Landesregierung hat von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als sich Asylbewerber vorübergehend auch im übrigen Gebiet des Regierungsbezirks aufhalten dürfen.

Frage 2. Ist die Landesregierung bereit, sowohl dem privaten Bedürfnis nach Mobilität als auch den allgemein gestiegenen Erwartungen an Mobilität auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und diesem Personenkreis eine landesweite Mobilität zu ermöglichen?

Schon vom Wortlaut der Vorschrift her, ist die Landesregierung gehindert, die Residenzpflicht auf ganz Hessen auszudehnen. Wenn der Bundesgesetzgeber eine solche Ausdehnungsmöglichkeit hätte zulassen wollen, hätte er eine dem § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Formulierung wählen müssen.

Eine auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkte Residenzpflicht wäre außerdem mit den genannten Zielen des § 56 AsylVfG unvereinbar.

Im Übrigen ist die Landesregierung mit der Ausdehnung auf die jeweiligen Regierungsbezirke schon sehr weitgehend auf die nachvollziehbaren Belange der Asylbewerber eingegangen.

Andere Bundesländer haben von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Dort müssen die Betroffenen also jeweils einen konkreten Antrag stellen und die Ausländerbehörden dann einzelfallbezogene Entscheidungen treffen.

Wiesbaden, 6. Oktober 2008

Volker Bouffier